

Vereinssatzung des TSV Carlsgrün/Frankenwald 1923 e. V.

§ 1

Der Verein wurde am 17. Juni 1923 in Carlsgrün gegründet. Er führt den Namen "Turn- und Sportverein Carlsgrün/Frankenwald 1923 e. V." (der Zusatz „Frankenwald“ kann sowohl vor, als auch hinter „Carlsgrün“ gestellt werden, muss aber nicht), hat seinen Sitz in Carlsgrün und ist unter Nr. 286 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Mit der Sparte seinen Angeboten in den Bereichen Natur, Kultur und Wandern ist der Verein ordentliches Mitglied des Frankenwaldvereins e. V. mit Sitz in Naila und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Führung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, des Wanderns, der Kultur- und Heimatpflege und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport - und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes, der Turnhalle, sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- e) Der Verein hat die Möglichkeit, bei Bedarf, für Zwecke die dem Wohle des Vereins dienen, Personen als geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer einzustellen.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme ersucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- c) Der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritte sind jederzeit jeweils halbjährlich zum 30.04. oder 30.09. möglich.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsführung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vereinsführung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vereinsführung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- e) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils in einer ordentlichen, nötigenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr

festgelegt wird. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die ordentliche, namentlich gemeldete Mitgliedschaft im Frankenwaldverein e. V. ist dem Vereinsmitglied freigestellt. Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitgliedschaft im Frankenwaldverein e. V. beantragen, haben hierfür einen zusätzlichen Jahresbeitrag gemäß den Festlegungen des Frankenwaldverein e. V. zu entrichten.

§ 6

Der Verein wählt seine Vereinsführung zur Generalversammlung, welche alle drei Jahre, in der Regel im 1. Quartal des Jahres, stattfindet.

Der Verein wird durch die Vorstandschaft verwaltet.
Sie besteht aus:

1. dem/der Vorstandsvorsitzende/n (auch zu nennen als: 1. Vorsitzende/r)
2. dem Vorstand (auch zu nennen als: 2. Vorsitzende/r)
3. dem stellvertretenden Vorstand (auch zu nennen als: 3. Vorsitzende/r)
4. dem/der Schatzmeister/in (auch zu nennen als: Kassier/in)
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Jugendleiter/in
7. dem/der Ehrenamtsbeauftragten
8. dem/der Seniorenbeauftragten.

Zusammen mit dem Ausschuss (9., 10. und 11.), bestehend aus

9. sechs Ausschussmitgliedern
10. den Ressortleitern und
11. dem/der Chef/in des Baumanagements,

bildet sie die Vereinsführung.

Erläuterung zu 9., 10. und 11.: Ferner steht der Vorstandschaft ein Ausschuss zur Seite, welcher sich aus sechs Personen, dem jeweiligen Leiter, der aktiven Ressorts im Verein sowie dem/der Chef/in des Baumanagements zusammensetzt. Wie sich ein Ressort zusammensetzt und welche Leiter daraus zur Wahl stehen, bestimmt in einfacher Mehrheit die Vereinsführung in der letzten Monatssitzung vor der Generalversammlung jeweils aufs Neue.

Die Mitglieder der Vereinsführung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Austritt eines Mitgliedes der Vereinsführung hat in der nächsten Hauptversammlung eine provisorische Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung zu erfolgen. Die Personen zu 9., 10. und 11. sind, zusammen mit der gesamten Vorstandschaft (1. bis 8.), zu den Sitzungen stimmberechtigt.

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorstände je allein vertreten.
- b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nur im Verhinderungsfalle des des/der Vorstandsvorsitzende/n handeln darf. In gleicher Weise der stellvertretende Vorstand im Verhinderungsfalle des Vorstandes.
- c) Der/Die Schatzmeister/in hat die Vereinskasse zu führen. Er/Sie übernimmt die Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Steuereingabe, ferner sorgt er/sie für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge.
- d) Die drei Vorstände, sowie der/die Schatzmeister/in haben das Recht, über Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro) zu verfügen.
- e) Dem/Der Schriftführer/in obliegen die Protokollführung, die Erledigung der schriftlichen Arbeiten, sowie die Mitgliederverwaltung. Jedes Protokoll ist bei der nächsten Monatssitzung zu verlesen.
Für die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen kann der/die Schriftführer/in eigens Protokollführer benennen, die von der Vereinsführung für mindestens 1 Jahr,

in der Regel jedoch für die aktuelle Wahlperiode, mit absoluter Mehrheit gewählt werden können.

- f) Der/Die Jugendleiter/in ist verantwortlich für den Bereich der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Er/Sie vertritt die gesamte Jugend des Vereins.
- g) Dem/Der Ehrenamtsbeauftragten obliegen federführend alle Ehrungen und Benennungen. Er/Sie bereitet insbesondere Wahlen vor. Für alle Übungsleiter, Trainer und Helfer ist er/sie Bindeglied zur Vereinsführung.
- h) Der/Die Seniorenbeauftragte/r ist verantwortlich für den Bereich des Erwachsenensports und setzt sich für deren Belange ein.
- i) Das Baumanagement hat für die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude inklusive aller Gerätschaften, zu sorgen, eine Inventarliste zu führen und diese bei der Generalversammlung vorzulegen. Der/Die Chef/in des Baumanagements wird zur Generalversammlung gewählt. Für Personale wie Hallenwart, Vermietungsteam u. a. schlägt er/sie der Vereinsführung Personen zur Benennung für die nächste Wahlperiode vor. Diese werden zeitnah, mit absoluter Mehrheit der Vereinsführung, gewählt.
- j) Die Vereinsführung (1. – 11.) fasst in ihren Monatssitzungen, soweit nicht anders geregelt, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/Die Vorstandsvorsitzende hat den Stichtscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandschaft (1. - 8.), also zumindest 5 Vorstandschaftsmitgliedern, notwendig.
- k) Beschlüsse, Benennungen oder Anschaffungen u. a. werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vereinsführung gefasst. Der/Die Vorstandsvorsitzende hat die Stichtscheid.

- l) Die Vereinsführung hat die Möglichkeit und das Recht, besonders herausragende und verdiente Persönlichkeiten des Vereins zu „Ehren“ zu ernennen. Diese, so z. B. „Ehrenvorsitzender“, „Ehrenkassier“, „Ehrenturnrat“, „Ehrenwanderwart“, o. ä. gehören damit beratend zur Vereinsführung und nennen sich allgemein „Der Ehrenrat“. Regelungen hierfür finden sich in der Ehrenordnung des Vereins.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung = JHV) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich mit der Angabe der Gründe und des Zwecks beim/bei der Vorstandsvorsitzenden beantragt wird oder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Alle drei Jahre findet die Generalversammlung (GV) mit Neuwahlen statt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die/den Vorstandsvorsitzende/en. Sie ist mit Aushang der Tagesordnung und Veröffentlichung in den umliegenden Kommunalnachrichten (Amtsblatt) bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträgen ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vereinsführung, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Jahr für zwei Jahre eine Person für den zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und

Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von Neunzehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vereinsführung zu unterzeichnen.

§ 8

Für die im Verein betriebenen Sportarten und Angebote können mit Genehmigung der Vereinsführung Abteilungen in den jeweiligen Ressorts gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsführung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Datenschutz-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10

a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern, Funktionsträgern,

Übungsleitern und Wettkampfrichtern gespeichert und verarbeitet:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder maximal im obigen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

e) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, Social-Media-Kanälen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

g) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

h) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

i) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

j) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz können der vereinseigenen Datenschutzrichtlinie entnommen werden.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Marktgemeinde Bad Steben mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.